Anlage 10 zur GRDrs 800/2015

**Verlängerung eines Stellenvermerks
zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerkbisher**neu** | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 610 0103 02561131030 | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung | EG 12 | Stadtplaner/in | 1,0 | KW 01/2016 **KW 01/2018** | -- |

## Begründung:

Mit GRDrs. 670/2011 hat der Gemeinderat am 27. März 2012 die Vergnügungs-stättenkonzeption für Stuttgart zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, diese in verbindliches Recht umzusetzen. Hierfür sind derzeit insgesamt noch 34 Bebauungsplanverfahren notwendig. Auf einen zusätzlichen personellen Bedarf wurde in der GRDrs. 670/2011 bereits hingewiesen. Die Umsetzung wurde mit GRDrs. 620/2012 konkretisiert und beschlossen sowie der zusätzliche, personelle Bedarf zur Kenntnis genommen. Die GRDrs 620/2012 ging von zwei zusätzlichen erforderlichen Stellen aus (jeweils auf drei Jahre befristet). Geschaffen wurde jedoch nur eine Stelle, weshalb sich die Umsetzung zeitlich verzögert und jetzt die Verlängerung der befristet geschaffenen Stelle um weitere zwei Jahre erforderlich macht.

Die befristet geschaffene Stelle wird flexibel, je nach Verfahrensstand, in allen Planungsabteilungen eingesetzt. Ergänzende Arbeiten werden, soweit zeitlich möglich, durch einzelne Sachbearbeiter/-innen in den Planungsabteilungen wahrgenommen. Eine darüber hinausgehende Aufgabenwahrnehmung der dortigen Sachbearbeiter/-innen ist aufgrund der großen Aufgabenfülle der übrigen städtebaulichen Aufgaben und Verfahren nicht möglich. Zur Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption sind inzwischen für alle 23 Stuttgarter Stadtbezirke stadtbezirksbezogene Bebauungsplanverfahren „Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen“, die die Gemarkung des jeweiligen Stadtbezirks ganz umfassen, eingeleitet worden. In einzelnen stadtbezirksbezogenen Bebauungsplanverfahren konnte schon ein Auslegungsbeschluss und in drei Fällen ein Satzungsbeschluss herbeigeführt werden. Für die große Mehrheit dieser Bebauungsplanverfahren liegt jedoch erst ein Aufstellungsbeschluss vor. Die Durchführung des eigentlichen umfassenden Verfahrens steht in diesen Fällen also noch bevor oder hat mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erst begonnen.

Für Gebiete, die bislang nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sind – um sie rechtmäßig durch diese stadtbezirksbezogenen Pläne erfassen zu können – parallel und im Regelfall zusätzlich Bebauungspläne zu erarbeiten, die die Art der baulichen Nutzung festsetzen. Es handelt sich um 17 Bereiche. Auch für diese Bereiche sind die Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden. Soweit es räumlich sinnvoll ist, wurden die Bereiche zusammengefasst. Somit sind insgesamt 14 Bebauungsplanverfahren notwendig.

Damit die vom Gemeinderat beschlossene Vergnügungsstättenkonzeption inhaltlich und zeitlich konsistent bis einschließlich 2018 in verbindliches Recht umgesetzt wird, ist die Verlängerung der befristet geschaffenen Stelle zwingend notwendig.

Die Umsetzung der Konzeption muss aus Gründen zurückgestellter Baugesuche und bestehender Veränderungssperren sowie aus Gründen inhaltlicher Einheitlichkeit und der Bezugnahme auf die Bestandsaufnahme der Vergnügungsstättenkonzeption aus 2010/11 zeitnah erfolgen. Die Vergnügungsstättenkonzeption muss deshalb bis einschließlich 2018 in verbindliches Recht umgesetzt werden.

Dies geschieht zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben und erfordert befristet einen zusätzlichen Personalbedarf. Ohne die Verlängerung der befristet geschaffenen Stelle wäre eine zeitgerechte Umsetzung nicht möglich und eine unangemessene Vermehrung von Vergnügungsstätten zu befürchten, da die Zurückstellung von Baugesuchen und der Erlass von Veränderungssperren nur zeitlich befristet möglich sind.